

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/40	öffentlich	2014/091	22.05.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	03.06.2014				

**Geplante Kürzungen der Lehrerstellen für Inklusion
an der Josef-Annegarn-Schule
- Sachstandsbericht und ggf. Resolution**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird zur Sitzung unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Seit dem Schuljahr 1994/95 werden an der Ambrosius-Grundschule und seit dem Schuljahr 1998/99 werden an der Josef-Annegarn-Schule behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet. Insbesondere die Schulen, aber auch der Schulträger, unterstützen und fördern seit dieser Zeit die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung in Ostbevern in erheblichem Maße.

Durch das im Oktober 2013 vom Landtag NRW beschlossene Erste Gesetz zur Umsetzung der Vereinten Nationen – Behindertenrechtskonvention, dem sog. 9. Schulrechtsänderungsgesetz, ist das bereits seit 20 Jahren in Ostbevern praktizierte Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nunmehr auch der gesetzliche Regelfall. § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW konkretisiert dieses in der Weise, dass in der Schule Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, schlägt die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 5 Schulgesetz NRW den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Das Schulgesetz NRW konkretisiert in § 20 Abs. 5, dass Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers nur an den Schulen möglich ist, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen zur Verfügung. erinnert sei z. B. an die umfangreichen Baumaßnahmen, die im Jahre 2011 an der Josef-Annegarn-Schule durchgeführt wurden. Durch den Einbau eines Aufzuges, mehrerer Rampen und Treppenlifte ist nunmehr auch der Unterricht von körperbehinderten Kindern an dieser Schule möglich.

Die geeignete, umfassende und ausreichende personelle Ausstattung zur Umsetzung des Gemeinsamen Lernens liegt in der Verantwortung des Landes NRW. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Runderlass vom 4. April 2014 folgende Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen festgelegt:

- Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen und mit dem Landeshaushalt für 2014 ist auch eine veränderte Form der Stellenzuweisung für das Gemeinsame Lernen vorgesehen, die das Ziel hat, den Erfordernissen eines inklusiv arbeitenden Schulsystems besser zu entsprechen.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, werden vom Schuljahr 2014/15 an beim Grundstellenbedarf dieser Schulen berücksichtigt – auch jene mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

- Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung kommen im Gemeinsamen Lernen als „Mehrbedarf“ hinzu.
- Für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen erfolgt die zusätzliche Stellenzuweisung an Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung nach der jeweiligen Schüler/-Lehrer-Relation des Förderschwerpunktes.
- Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Lern- und Entwicklungsstörungen) wird zum Schuljahr 2014/15 ein landesweites Stellenbudget eingeführt. Aus diesem Stellenbudget erhalten sowohl die bestehenden Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten als auch die allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen Stellen für sonderpädagogische Förderung.
- Für die regionale Verteilung des Stellenbudgets sind Kriterien entwickelt worden. Hierbei spielen neben der Ausgangsförderung und der Schülerzahl einer Region auch sozialräumliche Faktoren sowie der Aspekt „Stadt oder ländlicher Raum“ eine Rolle. Auf diese Weise entstehen sog. „Zielförderquoten“, die sich in einigen Regionen vom derzeitigen Status Quo unterscheiden. Hier sind im Rahmen der jährlichen Stellenzuweisungen an die Bezirksregierungen mit dem „Eckdatenerlass“ allmähliche Anpassungen über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Um Brüche zu vermeiden ist dabei Ziel, an den „Status Quo“ einer Region anzuknüpfen.
- Die Entscheidung über die Stellenverteilung zwischen den Schulstufen und über die Zuweisung auf Einzelschulebene trifft mit Ausnahme der Schulform Grundschule, für welche die Schulämter zuständig sind, die Bezirksregierung. Dabei müssen in einem Übergangsprozess Gestaltungsspielräume offen gehalten werden, um angemessen auf regionale Unterschiede eingehen zu können. Insofern kann die Schulaufsicht in begründeten Ausnahmefällen von den im Erlass niedergelegten Vorgaben abweichen.

Der Josef-Annegarn-Schule würden im kommenden Schuljahr entsprechend der in dem Runderlass verankerten Relation „Schüler je Lehrerstelle“ rechnerisch 5,2 Förderschullehrerstellen zum Unterricht der ca. 50 Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf zustehen. Die Schulaufsicht hat der Schulleitung nunmehr mitgeteilt, dass künftig lediglich 2,5 Stellen zugewiesen werden. Doch nicht nur die Stellen der Förderschullehrer werden gekürzt, sondern auch der sog. Mehrbedarfszuschlag für Regelschullehrer soll von 2,8 zustehenden Stellen auf 1,4 Stellen halbiert werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer werden im Förderbereich in Inklusionsklassen eingesetzt und arbeiten dort im Team mit einem weiteren Pädagogen.

Diese von der Schulaufsichtsbehörde angekündigte Kürzung der Lehrerstellen an der Josef-Annegarn-Schule ist ein großer Einschnitt und gefährdet die erfolgreiche Inklusionsarbeit in Ostbevern im erheblichen Maße. Diese Kürzung ist in ihrem Ausmaß dramatisch und widerspricht dem Runderlass, wonach allmähliche Anpassungen über

einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen sind. Obwohl sich der Runderlass ausdrücklich dafür ausspricht, Brüche zu vermeiden, stellt die vorgesehene Kürzung einen für die Inklusionsarbeit unwiderruflichen Bruch dar.

Die Verwaltung ist der festen Überzeugung, dass auch die Gemeinde Ostbevern als Schulträger gegen diese beabsichtigte Kürzung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln intervenieren muss.

Die Bezirksregierung Münster ist auf diesen Missstand nicht nur durch den Offenen Brief der Lehrerschaft, sondern auch in persönlichen Gesprächen hingewiesen worden. Das für den heutigen Freitag anberaumte Gespräch mit Schulleitung, Lehrerrat, Förderschullehrer sowie weiteren an der Inklusion Beteiligten findet auf Bitte der Bezirksregierung zunächst nicht statt. Die Bezirksregierung wird in der kommenden Woche sowohl der Josef-Annegarn-Schule als auch dem Schulträger belastbare und ggf. aktualisierte Berechnungen der zum Schuljahr 2014/2015 der Schule zur Verfügung stehende Förderschullehrerstellen vorlegen.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung des Rates über den aktuellen Sachstand berichten und ggf. den Entwurf einer Resolution vorlegen.

Der Offene Brief der Lehrerschaft zu den geplanten Kürzungen der Lehrerstellen für die Inklusion an der Josef-Annegarn-Schule ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Joachim Schindler
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
